

Antrag

der Freistaaten Sachsen und Thüringen

Entwurf eines Jahressteuergesetzes (JStG) 1996

Punkt 2 b der 685. Sitzung des Bundesrates am 02. Juni 1995

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommenssteuergesetzes)

1. Nach Ziffer 15 wird folgende Ziffer 15 a ergänzt:

§ 10 f Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Dies gilt nur, soweit er das Gebäude in dem jeweiligen Kalenderjahr zu eigenen Wohnzwecken nutzt und die Aufwendungen nicht in die Bemessungsgrundlage nach § 10 e einbezogen bzw. insoweit einen Steuerermäßigungsbetrag nach § 34 i nicht in Anspruch genommen hat."

2. Nach Ziffer 26 wird folgende Ziffer 26 a ergänzt:

In § 34 g Satz 1 wird der 1. Satzteil wie folgt gefaßt:

"Die tarifliche Einkommenssteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme des § 34 f Abs. 3, § 34 i und § 35, ermäßigt sich bei Mitgliedsbeiträgen und Spenden an"

...

Ausgeliefert am 01. JUNI 1995

3. Nach Ziffer 27 wird folgende Ziffer 27 a ergänzt:

Nach § 34 h werden folgende Zwischenüberschriften und folgender neuer § 34 i eingefügt:

"2d. Steuerermäßigung für die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung im eigenen Haus

§ 34 i EStG

(1) ¹Steuerpflichtige, die eine Wohnung in einem im Inland belegenen eigenen Haus oder eine im Inland belegene eigene Eigentumswohnung herstellen oder erwerben und diese nach Fertigstellung oder Anschaffung zu eigenen Wohnzwecken nutzen oder an einer eigenen Wohnung Ausbauten oder Erweiterungen vornehmen (Förderobjekt), erhalten auf Antrag eine Steuerermäßigung von 24.000 DM (Lebenshöchstbetrag).

²Satz 1 gilt auch für Miteigentumsanteile an einem Förderobjekt.

³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Ferien- und Wochenendwohnungen.

⁴Die Sätze 1 und 2 sind ferner nicht anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige die Wohnung oder einen Anteil daran von seinem Ehegatten anschafft und bei den Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen.

⁵Geht ein Förderobjekt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf einen Erben über, so kann dieser die Steuerermäßigung nicht in Anspruch nehmen.

...

⁶Diese Steuerermäßigung kann der Steuerpflichtige in acht frei wählbaren Jahren, in denen er ein Förderobjekt i.S. des Satzes 1 zu eigenen Wohnzwecken nutzt, mit 3.000 DM, höchstens 1/16 der Aufwendungen für

- die Anschaffung oder Herstellung der Wohnung einschließlich der Kosten des dazugehörenden Grund und Bodens sowie im Falle der Anschaffung einschließlich des Aufwands für bis zum Ablauf von drei Jahren nach Anschaffung durchgeführte Erhaltungsarbeiten oder
- den Ausbau oder die Erweiterung jährlich in Anspruch nehmen.

⁷Die Steuerermäßigung kann erstmals in dem Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung des Förderobjektes in Anspruch genommen werden.

⁸Liegen die Voraussetzungen des § 26 b vor, kann ein Ehegatte die Steuerermäßigung auch bei Förderobjekten in Anspruch nehmen, die allein dem anderen Ehegatten zuzurechnen sind.

⁹Neben der Steuerermäßigung nach Satz 6 können jährlich 1.200 DM für jedes Kind des Steuerpflichtigen oder seines Ehegatten i.S.d. § 32 Abs. 1 bis 5 abgezogen werden. ¹⁰Voraussetzung ist, daß das Kind im Jahr, für das die Steuerermäßigung in Anspruch genommen wird, zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört. ¹¹Ist die Haushaltszugehörigkeit eines Kindes gegenüber mehreren Personen, die die Steuerermäßigung nach Satz 6 in Anspruch nehmen, gegeben, steht diesen Personen die Steuerermäßigung nach Satz 9 je zur Hälfte zu.

¹²Die Steuerermäßigungen nach den Sätzen 6 und 9 bis 11 dürfen für ein Förderobjekt insgesamt 50 v.H. der in Satz 6 genannten Aufwendungen nicht übersteigen.

...

¹³Wird der Lebenshöchstbetrag bei einem Förderobjekt nicht ausgeschöpft, kann der Unterschiedsbetrag bei weiteren Förderobjekten geltend gemacht werden.

¹⁴Ergibt sich bei der Berechnung der festzusetzenden Steuer (§ 2 Abs. 6) durch die Steuerermäßigung nach dieser Vorschrift ein Negativbetrag, so wird dieser vergütet.

(2) ¹Hat der Steuerpflichtige bereits erhöhte Absetzungen nach § 7 b in der jeweiligen Fassung ab Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Juni 1964 (BGBl. I S. 353) oder nach § 15 Abs. 1 bis 4 des Berlinförderungsgesetzes in der jeweiligen Fassung ab Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Juli 1977 (BGBl. I S. 1213) oder Steuerbegünstigungen nach § 10 e Abs. 1 bis 5 oder nach § 15 b des Berlinförderungsgesetzes in der jeweiligen Fassung ab Inkrafttreten des Wohneigentumsförderungsgesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 730) in Anspruch genommen, steht ihm keine Steuerermäßigung nach Absatz 1 mehr zu.

²Bei Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen und die die in Satz 1 genannten Steuervergünstigungen lediglich für ein gemeinsames Objekt in Anspruch genommen haben, verbleibt jedem Ehegatten eine Steuerermäßigung von 12.000 DM.

³Für Folgeobjekte i.S.d. § 10 e Abs. 4 Satz 4, bei denen im Fall der Herstellung der Steuerpflichtige nach dem 31.12.1995 den Bauantrag gestellt oder, falls ein solcher nicht erforderlich ist, mit der Herstellung nach diesem Zeitpunkt begonnen hat oder im Fall der Anschaffung der Steuerpflichtige die Wohnung auf Grund eines nach dem 31.12.1995 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß sich der Lebenshöchstbetrag um jeweils 3.000 DM für die

...

Anzahl der Veranlagungszeiträume mindert, in denen der Steuerpflichtige Abzugsbeträge für das Erstobjekt nach § 10 e Abs. 1 bis 5 oder nach § 15 b des Berlinförderungsgesetzes abgezogen hat bzw. hätte abziehen können."

4. Nach Ziffer 29 wird folgende Ziffer 29 a ergänzt:

In § 37 Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz eingefügt:

"Die Steuerermäßigung nach § 34 i wird bis zur Höhe der festgesetzten Vorauszahlungen berücksichtigt."

5. Ziffer 32 wird wie folgt gefaßt:

§ 39 a wird wie folgt geändert:

a) Die Zwischenüberschrift wird wie folgt gefaßt:

"39 a

Freibetrag und Steuerabzugsbetrag beim Lohnsteuerabzug"

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. Werbungskosten, die bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit anfallen, soweit sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9 a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) übersteigen,"

bb) Am Ende der Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 7 angefügt:

...

"7. ein Freibetrag von 1 200 Deutsche Mark, wenn nach den Nummern 1 bis 5 kein Freibetrag oder nur ein Freibetrag für Aufwendungen und Beträge eingetragen wird, die nach § 25 a abziehbar sind."

c) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

"(1a) Auf der Lohnsteuerkarte wird der Betrag der Steuerermäßigung nach § 34 i als Steuerabzugsbetrag eingetragen."

d) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Der Arbeitnehmer kann beim Finanzamt die Eintragung des nach Absatz 1 insgesamt in Betracht kommenden Freibetrages und des Steuerabzugsbetrags nach Absatz 1 a beantragen."

bb) Die Sätze 5 bis 7 werden wie folgt gefaßt:

"Das Finanzamt kann auf nähere Angaben des Arbeitnehmers verzichten, wenn der Arbeitnehmer höchstens die auf seiner Lohnsteuerkarte für das vorangegangene Kalenderjahr eingetragenen Frei- und Steuerabzugsbeträge beantragt und versichert, daß sich die maßgebenden Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben. Das Finanzamt hat den Freibetrag und den Steuerabzugsbetrag durch Aufteilung in Monatsbeträge, erforderlichenfalls Wochen- und Tagesbeträge, jeweils auf die der Antragstellung folgenden Monate des Kalenderjahrs gleichmäßig zu

...

verteilen. Abweichend hiervon darf ein Betrag, der im Monat Januar eines Kalenderjahres beantragt wird, mit Wirkung vom 1. Januar dieses Kalenderjahrs an eingetragen werden."

e) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Für Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, ist jeweils die Summe der nach Absatz 1 Nr. 2 bis 7 und der nach Absatz 1 a in Betracht kommenden Beträge gemeinsam zu ermitteln; die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 7 genannten Beträge sind zu verdoppeln."

bb) Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

"Satz 1 zweiter Halbsatz ist hinsichtlich des in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Betrags auch anzuwenden, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach § 32 a Abs. 6 zu ermitteln ist."

f) Absatz 4 a wird aufgehoben.

g) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

"Ist zuwenig Lohnsteuer erhoben worden, weil auf der Lohnsteuerkarte ein Freibetrag oder eine Steuerermäßigung unzutreffend eingetragen worden ist, hat das Finanzamt den Fehlbetrag vom Arbeitnehmer nachzufordern, wenn er 20 Deutsche Mark übersteigt."

...

6. Nach Ziffer 32 wird folgende Ziffer 32 a ergänzt:

§ 39 b Abs. 2 Satz 6 wird wie folgt geändert:

"Die sich danach ergebende Lohnsteuer, vermindert um den auf den Lohnzahlungszeitraum entfallenden Steuerabzugsbetrag, ist vom Arbeitslohn einzubehalten. Soweit der Steuerabzugsbetrag die Lohnsteuer übersteigt, bleibt er unberücksichtigt."

7. Zu Ziffer 40

§ 46 Abs. 2 Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. wenn auf der Lohnsteuerkarte des Steuerpflichtigen ein Kinderfreibetrag im Sinne des § 39 Abs. 3 a oder ein Freibetrag im Sinne des § 39 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5 und 6 oder ein Steuerabzugsbetrag nach § 39 a Abs. 1 a eingetragen worden ist;"

8. Zu Ziffer 45

§ 52 wird wie folgt ergänzt:

a) Absatz 14 wird wie folgt ergänzt:

"§ 10 e ist letztmalig anzuwenden, wenn im Fall der Herstellung der Steuerpflichtige vor dem 01.01.1996 den Bauantrag gestellt oder, falls ein solcher nicht erforderlich ist, mit der Herstellung vor diesem Zeitpunkt begonnen hat oder im Fall der Anschaffung der Steuerpflichtige das Objekt auf Grund eines vor dem 01.01.1996 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat."

b) Nach Absatz 14 a wird folgender Absatz 14 b eingefügt:

"§ 10 h ist letztmalig anzuwenden, wenn im Fall der Herstellung der Steuerpflichtige vor dem 01.01.1996 den Bauantrag gestellt oder, falls ein solcher nicht erforderlich ist, mit der Herstellung vor diesem Zeitpunkt begonnen hat oder im Fall der Anschaffung der Steuerpflichtige das Objekt auf Grund eines vor dem 01.01.1996 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat."

c) Nach Absatz 26 wird folgender neuer Absatz 26 a eingefügt:

"§ 34 i ist anzuwenden, wenn im Fall der Herstellung der Steuerpflichtige nach dem 31.12.1995 den Bauantrag gestellt oder, falls ein solcher nicht erforderlich ist, mit der Herstellung nach diesem Zeitpunkt begonnen hat oder im Fall der Anschaffung der Steuerpflichtige die Wohnung auf Grund eines nach dem 31.12.1995 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat."

Zu Artikel 10 (Änderung des Fördergebietsgesetzes)

1. § 7 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. nicht in die Bemessungsgrundlage nach § 10 e, § 10 f oder § 52 Abs. 21 Satz 6 des Einkommensteuergesetzes einbezogen und nicht nach § 10 e Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes abgezogen werden bzw. insoweit ein Steuerermäßigungsbetrag nach § 34 i nicht in Anspruch genommen wird,"

...

Begründung:

Das Ziel der staatlichen Wohneigentumsförderung wird nur dann effizient verwirklicht, wenn sich die verfügbaren Fördermittel auf Bevölkerungsschichten konzentrieren, die erst mit der Hilfe staatlicher Förderung Wohneigentum bilden können.

Aus diesem Grund ist die bisherige progressionsabhängige Förderung in eine progressionsunabhängige Förderung umzugestalten.

Durch die Auszahlung des die tarifliche Einkommensteuer übersteigenden Förderbetrags wird diese Umgestaltung wesentlich unterstützt, denn gerade in den ersten Jahren nach der Anschaffung bzw. Herstellung der Wohnung wird jede finanzielle Hilfe dringend benötigt.

Der vorliegende Vorschlag trägt aber nicht nur dem Fördergedanken Rechnung, sondern er trägt auch erheblich zur Steuerrechtsvereinfachung bei.